

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinessen-Nahe-Hunsrück
Abteilung Landentwicklung und
Ländliche Bodenordnung
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Bubenheim
Aktenzeichen: 91558-HA2.3.

55545 Bad Kreuznach, 10.12.2019
Rüdesheimer Str. 60-68
Telefon: 0671/820-551
Telefax: 0671/820-500
Internet: www.dlr.rlp.de

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Bubenheim Flurbereinigungsbeschluss

I. Anordnung

1. Anordnung der Vereinfachten Flurbereinigung (§ 86 Abs. 1 Nr. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG))

Hiermit wird für die nachstehend näher bezeichneten Teile der Gemarkung Bubenheim das

Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Bubenheim

zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen im Weinbau sowie zur Förderung der allgemeinen Landeskultur und Landentwicklung angeordnet.

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet, dem die nachstehend aufgeführten Flurstücke unterliegen, wird hiermit festgestellt.

Gemarkung Bubenheim

Flur 1 , Flurst.-Nrn.	240/1 - 366, 376/8, 468/1 - 485/9, 487/3, 487/4, 488/1, 488/3, 489/1, 489/2, 490/1, 490/2, 490/3, 491/2, 491/3, 491/4, 493/2, 494/2, 494/4, 495/3, 497/4, 512/11, 513/3, 522/11 - 538/4, 538/6 - 771/2.
Flur 2 ,	ganz
Flur 3 ,	ganz
Flur 4 , Flurst.-Nrn.	1/1 - 490, 493, 522, 549, 550.
Flur 5 , Flurst.-Nrn.	72/2 - 142/1, 143/2, 144/2, 145/1 - 154, 155/6 - 160/1, 161/2, 164/4, 165/2, 165/3, 167/7, 167/8, 168/2, 169/1, 169/2, 169/3, 170/2, 170/3, 171/2, 171/3, 172/2, 172/3, 174/2, 175/2, 175/3, 176/4, 176/5, 176/7 - 186/1.

Flur 6, Flurst.-Nrn. 1, 9 - 18, 324/1, 325, 326, 331/2, 333, 335/1, 336.

Flur 7, Flurst.-Nrn. 180/5, 371 - 611, 654/1, 655/1, 656/1 - 675, 754/1.

Flur 8, Flurst.-Nrn. 4/2 - 298

Flur 9, Flurst.-Nrn. 10, 11, 37 - 57, 125/2, 129, 130, 131.

Flur 10, Flurst.-Nrn. 64 - 89, 145/1, 145/2, 153, 154/1, 155.

Flur 11, Flurst.-Nrn. 129, 206/2, 207, 216/2

Gemarkung Engelstadt

Flur 4, Flurst.-Nrn. 316/1, 320/2, 329/2

Flur 11, Flurst.-Nr. 55/1

Gemarkung Schwabenheim

Flur 17, Flurst.-Nr. 298/1

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (Teilnehmer) bilden die Teilnehmergeinschaft. Die Teilnehmergeinschaft entsteht mit diesem Flurbereinigungsbeschluss.

Die Teilnehmergeinschaft führt den Namen:

“Teilnehmergeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Bubenheim”

Ihr Sitz ist in Bubenheim, Landkreis Mainz-Bingen.

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Der Umbruch von Dauergrünland und Grünlandflächen sowie die Neueinsaat von Dauergrünland unterliegen der Veränderungssperre nach § 34 FlurbG. Der Umbruch von Grünlandflächen bedarf der schriftlichen Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde und setzt die Genehmigung der zuständigen Kreisverwaltung voraus. Auch die Rodung von Rebland

und Neuanpflanzung von Rebstöcken bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.

- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
- 4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise:

1. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der Bekanntmachung dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinhessen-Nahe-Hunsrück,
Rüdesheimer-Strasse 60-68, 55545 Bad Kreuznach

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

2. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Gebietskarte

Je ein Abdruck dieses Flurbereinigungsbeschlusses mit den Beschlussgründen und einer Gebietskarte liegen einen Monat lang nach der Bekanntgabe zur Einsichtnahme der Beteiligten aus bei:

- der Verbandsgemeindeverwaltung Gau-Algesheim, Bau- und Umweltschutzabteilung Zimmer 209, Hospitalstr. 22, 55435 Gau Algesheim
- der Ortsverwaltung Bubenheim, Hauptstraße 39, 55270 Bubenheim

während der Sprechstunden.

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist nachrichtlich in einer Gebietskarte im Maßstab 1:2000 dargestellt.

Der Beschluss und die Gebietskarte können ebenfalls im Internet unter www.dlr.rlp.de - „Bodenodnungsverfahren“ eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt.

Im Auftrag

gez. Frank Schmelzer
(Gruppenleiter)